

ABFALLGEBÜHRENORDNUNG

der Gemeinde Strengen

Der Gemeinderat der Gemeinde Strengen hat mit Beschluss vom 30.11.2017 gemäß § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991 nachfolgende Abfallgebührenordnung erlassen:

§ 1

Arten der Gebühren

Die Gemeinde Strengen hebt zur Deckung des Aufwandes, der ihr durch die Entsorgung und die Abfallberatung entsteht, Abfallgebühren in Form einer Grundgebühr und einer weiteren Gebühr ein.

§ 2

Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Der Gebührenanspruch auf die **Grundgebühr** entsteht mit der Bereitstellung von Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen sowie der Abfallberatung.
- (2) Der Gebührenanspruch auf die **weitere Gebühr** entsteht, durch die Übergabe der Abfälle an die zu deren Abholung oder Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen.
 - a) bei der Verwendung von Restmüll- und Biomüllsäcken mit der Ausfolgung der Müllsäcke an den Haushalt bzw. Grundeigentümer,
 - b) bei der Verwendung von Restmüll- und Biomülltonnen bzw. –großbehältern mit der Vornahme der Entleerung durch die öffentliche Müllabfuhr.

§ 3

Gebührenhöhe und Bemessungsgrundlagen

- (1) Für die **Grundgebühr** gelten folgende Bemessungsgrundlagen bzw. Gebührensätze:

- a) **Private Haushalte**

(inklusive Wohnobjekte ohne ständige Bewohner = Zweit- und Nebenwohnsitze) nach Personen und Jahr wie folgt:

1 Person	€ 49,00
2 Personen	€ 65,00
3 Personen	€ 80,00
4 Personen	€ 96,00
5 Personen	€ 112,00
6 Personen (<i>und mehr</i>)	€ 129,00

Die Ermittlung der Personen im Haushalt erfolgt über eine Haushaltsliste aus dem Einwohnermeldewesen der Gemeinde. Als Stichtag wird der 31.12 des Vorjahres festgesetzt. Veränderungen nach diesem Stichtag bleiben bei den Gebühreinvorschreibungen unberücksichtigt.

Ausnahme: Wird ein neuer Haushalt gegründet oder ein Haushalt aufgelassen, ist die nach vollen Monaten anteilige Grundgebühr zu entrichten.

b) **Gewerbebetriebe und sonstige Einrichtungen**

ba) Beherbergungs- und Verpflegungsbetriebe:

Die Grundgebühr richtet sich *nach der Anzahl der Nächtigungen* und beträgt pro
Gästenächtigung und Jahr: € 0,14

bb) Gewerbebetriebe

Als Bemessungsgrundlage für die Festlegung der Grundgebühr für alle anderen Betriebe (Dienstleistungsbetriebe, Banken, Arztpraxen, Tischlereien, Schlossereien, ...) dient die **Anzahl der Beschäftigten** einschließlich des Gewerbeberechtigten und beträgt pro Beschäftigtem und Jahr: € 23,00

Berechnungsgrundlage für die Bemessung der Gebühr nach § 3 Z (1) lit. ba) ist das der jeweiligen Vorschreibung vorhergehende Kalenderjahr. Stichtag für die Bemessung der Gebühr nach § 3 Z (1) lit. bb) ist der arithmetische Mittelwert aus dem Ergebnis des 30.06. des der jeweiligen Vorschreibung vorhergehenden Kalenderjahres und dem Ergebnis des 31.12. des vorjahres. Veränderungen nach diesem Stichtag bleiben bei der Gebührenvorschreibung unberücksichtigt.

Ausnahme: Wird ein neuer Betrieb gegründet oder ein Betriebsstandort aufgelassen, ist die nach vollen Monaten zu berechnende anteilige Grundgebühr zu entrichten .

(2) Die **weitere Gebühr** gliedert sich in Restmüllgebühr, Biomüllgebühr, Sperrmüll- und Bauschuttgebühr. Für die weitere Gebühr gelten folgende Bemessungsgrundlagen und Gebührensätze:

a) **Restmüllgebühr**

Die Restmüllgebühr beträgt pro kg € 0,39

b) **Biomüllgebühr**

ba) Biomülltarif Haushalte: (Eigenanlieferung zum Recyclinghof):

Die Biomüllgebühr beträgt pro Haushalt und Jahr

1 - 2 Personenhaushalte € 35,00

3 - 4 Personenhaushalte € 40,00

ab 5 Personenhaushalt € 45,00

bb) Biomülltarif Gewerbebetriebe: (wöchentliche Abholung):

Die Biomüllgebühr beträgt pro kg € 0,25

c) **Sperrmüllgebühr**

Die Sperrmüllgebühr beträgt pro kg € 0,39

d) **Baurestmassengebühr**

Die Baurestmassengebühr beträgt pro kg € 0,15

In den in §3 angeführten Beträgen ist die Umsatzsteuer (derzeit 10%) bereits enthalten.

§ 4

Gebührensschuldner, gesetzliches Pfandrecht

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden.
- (2) Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.

- (3) Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.
- (4) Werden Sperrmüll oder sonstige Abfälle bei zu deren Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen abgegeben, ist der Gebührenschuldner der Übergeber, soweit dieser Gemeindebewohner einer Gemeinde ist, die zum Einzugsgebiet der jeweiligen Einrichtung bzw. Anlage gehört.

§ 5 Entrichtung der Gebühren

Die Grundgebühr wird in der Vorschreibung der Gemeinde des 2. Quartals., die weitere Gebühr in der Vorschreibung der Gemeinde für das 4. Quartal. des Verrechnungsjahres vorgeschrieben. Abrechnungszeitrum für die weitere Gebühr ist von Oktober des Vorjahres bis September des Verrechnungsjahres.

§ 6 Verfahrensbestimmungen

Für Verfahren nach dieser Verordnung sind die Bestimmungen der Tiroler Landesabgabenordnung LGBL. Nr. 34/1984 i.d.j.g.F. anzuwenden.

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Verordnung tritt mit 01.01.2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig verlieren alle früheren Abfallgebührenordnungen der Gemeinde Strengen ihre Gültigkeit.

Strengen, am 30.11.2017

Der Bürgermeister



Ing. Harald Sieß

Kundgemacht, am	11.12.2017
Abgenommen, am	29.12.2017

Ergänzung in § 4 Abs.4

Kundgemacht, am	26.01.2018
Abgenommen, am	12.02.2018